

F. UMWELTBERICHT

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

Sondergebiet Regenerative Energien Vogging 1. Änderung

GEMEINDE RIMBACH
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENBERG
LANDKREIS ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



BREINL. ■ ■ ■
landschaftsarchitektur + stadtplanung

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Industriestraße 1 94419 Reisbach / Obermünchsdorf

telefon. 08734 - 93 91 396
mobil. 0151 - 108 198 24
mail. info@breinl-planung.de

Datum: 26.02.2026 Fassung 26.02.2026
Stand: **ENTWURF**

Bearbeitung:

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner, Anita Wiester Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung

1.	Einleitung	3
2.	Beschreibung der Planung, Ziele und Inhalte	3
2.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans	3
2.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans	4
2.3	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	5
2.3.1	Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung	5
2.3.2	Aussagen des Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan	6
2.3.3	Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung	8
3.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt	9
3.1	Beschreibung der Umweltprüfung	9
3.1.1	Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung	9
3.1.2	Angewandte Untersuchungsmethoden	9
3.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung	10
3.2	Bestandsaufnahme, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf Schutzgüter gem. § 2 Absatz 1 UVPG	10
3.2.1	Schutzgut Fläche	10
3.2.2	Schutzgut Mensch / Immissionen	12
3.2.3	Schutzgut Arten und Lebensräume	13
3.2.4	Schutzgut Boden / Geologie	15
3.2.5	Schutzgut Wasser	16
3.2.6	Schutzgut Klima/Luft	18
3.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	19
3.2.8	Schutzgebiete bzw. Kultur- und Sachgüter	20
3.2.9	Wechselwirkungen	21
3.2.10	Umweltauswirkungen der Planung auf sonstige Umweltbelange gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB	21
3.2.11	Umweltauswirkungen nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 BauGB (Kumulierung)	23
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	23
4.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
4.2	Prognose bei Durchführung der Planung	23
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	24
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	24
5.2	Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	24
5.3	Eingriffsregelung	25
5.3.1	Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	25
5.3.2	Art des Eingriffs und Faktorenwahl / Kompensationsbedarf	25
5.3.3	Ausgleichsfläche(n)	26
5.3.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	30
6.	Planungsalternativen, Abwägung – Monitoring	31
6.1	Standortwahl	31
6.2	Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung	31
6.3	Maßnahmen zur Überwachung – Monitoring	31
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31

1. Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Durch die vorliegende Planung ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und § 15 BNatSchG gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes wird dadurch beeinträchtigt.

Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter werden geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren jeweils nach Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

2. Beschreibung der Planung, Ziele und Inhalte

2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Der Gemeinderat Rimbach hat sich entschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die geplante 1. Änderung der Antragstellerin, der Ganghofer Bioenergie (Vogging 6, 84326 Rimbach) aufzustellen.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der 1. Änderung der bestehenden Biogasanlage. Es ist der Einsatz folgender Stoffarten geplant: nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger. Die Kapazitäten der Biogasanlage liegen künftig bei einer Biogasproduktion von 6,1 Mio. Normkubikmeter. Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden. Die baulichen Maßnahmen sind innerhalb des bestehenden Sondergebiets nach § 11 BauNVO geplant. Es sind Lager-, Verkehrs-, Grün-, Gehölz- und Ackerflächen im Bereich des Anlagenstandorts von neu geplanten baulichen Anlagen und Gebäuden betroffen.

Im Zuge des Vorhabens sind Umnutzungen sowie der Neubau von Anlagen(-teilen) und Gebäuden vorgesehen. Es soll an bestehende Verkehrsflächen angeschlossen, zum Teil zurückgebaut und erforderliche Verkehrsflächen neu gebaut werden. Vom vorliegenden Vorhaben sind Wohnbebauungen im nahen Umfeld betroffen. Die nächsten Bebauungen liegen angrenzend an das Sondergebiet (südlich). Im Umkreis von 500 m liegen die Ortsteile Vogging, Unterellbach und Utting mit u.a. Wohnbebauungen.

Ziel der Grünordnung ist es, eine verträgliche Einbindung der Bebauungen in der freien Landschaft unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange und des baulichen Bestandes (Bereich bestehende Anlage) sowie weiteren Planungen, sofern erforderlich, sicherzustellen.

Innerhalb des Betriebsgeländes sind an der westlichen und östlichen Außengrenze wirksame Eingrünungen bereits im Bestand vorhanden, diese sollen, soweit möglich, erhalten werden. Weitere

Gehölzpflanzungen sind im Zuge der Planung an der westlichen Grenze vorgesehen. Es sind nur Pflanzungen mit heimischen Sträuchern und Bäumen zur Einbindung in Ort und Landschaft zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine verträgliche Entwicklung sichergestellt werden. Im genehmigten Flächennutzungsplan i. d. F. vom 12.02.2008, geändert mit Deckblatt Nr. 2, ist ein Teilbereiches der vorliegenden Planung bereits als Sondergebiet Erneuerbare Energien dargestellt. Es ist für die Erweiterung keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorliegende Planung zu schaffen.

2.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Das Planungsgebiet liegt im Norden von Vogging, Gemarkung Rimbach, Gemeinde Rimbach, Landkreis Rottal-Inn im Regierungsbezirk Niederbayern.

Der Bereich ist gemäß Regionalplan der Region Landshut (Region 13) und gemäß ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm Rottal-Inn) dem Naturraum Untereinheit „060-A Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ zugeordnet.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans betrifft sowohl Bereiche der bereits bestehenden Biogasanlage bzw. bereits bebaute Bereiche mit Anlagen, Gebäuden und Verkehrsflächen als auch bisher überwiegend noch unbebaute Flächen, darunter derzeit unbefestigte Lager-, Verkehrs-, Grün-, Gehölz- und Ackerflächen im bestehenden Sondergebiet (bisher SO 1 und SO2).

Das Planungsgebiet befindet sich in land- und forstwirtschaftlich geprägter Landschaft am Ortsrand von Vogging. Prägende landschaftliche Strukturelemente in der näheren Umgebung sind Hecken, kleine Wälder sowie die Bachtäler am Ellbacher Bach und Mertseebach mit Begleitstrukturen (westlich bzw. südlich vom Vorhaben).

Es liegen keine besonders sensiblen Bereiche im von der Planung betroffenen Bereich vor. An den Außengrenzen des bestehenden Sondergebiets liegen Gehölze, an der südöstlichen Grenze sind diese als Biotop Nummer „7542-0116-001“ mit der Bezeichnung „Hecke an Hohlweg“ in der amtlichen Biotopkartierung verzeichnet. Weiter östlich liegt parallel zum genannten Biotop das Biotop Nummer „7542-0116-002“ (selbe Bezeichnung, 2. Teilfläche des Biotops). Weitere Biotope sowie Flächen des Ökoflächenkatasters des LfU liegen weiter entfernt. Die Gehölzbestände an den Außengrenzen des Sondergebiets binden den Bereich in die Landschaft ein, es sind zusätzliche Neupflanzungen im Zuge des Vorhabens geplant. Die bestehenden Strukturen werden dabei berücksichtigt. Die bestehenden Hecken und Gehölze bleiben, soweit möglich, erhalten. Ein Teil der Gehölze an der westlichen Grenze muss aufgrund des vorliegenden Vorhabens gerodet werden, es erfolgen neue Gehölzpflanzungen an der westlichen Grenze. Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zur Sicherung bestehender Strukturen wurde bereits bei der Standortwahl berücksichtigt, dass nur Gebiete mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit geplant werden.

Zur Einbindung der baulichen Anlagen (Fermenter / Endlager / Gebäude / Verkehrsflächen / Lagerflächen u.w.) in die Umgebung werden Grünflächen mit ortstypischen Gehölzbeständen an den Außengrenzen (Bestand sowie Neupflanzungen) festgesetzt. Die Art der zu pflanzenden Bäume und Sträucher wurde entsprechend den regionaltypischen und heimischen Vorkommen und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Vogelnähr- und Nistgehölz) gewählt. Deshalb ist die Neupflanzung von Thuja, Fichte, Zypresse, Kirschlorbeer und Tanne als Einzelgehölz oder Hecke nicht zulässig. Durch die definierte Lage und Festsetzung neu zu pflanzender Bäume und Sträucher, sowohl zu den Außengrenzen als auch innerhalb des Planungsgebietes, wird einerseits die ortstypische Durchgrünung sichergestellt und andererseits die Vernetzung der Lebensräume innerhalb und außerhalb des Planungsumgriffs gesichert. Diese Vernetzung ist insbesondere von Bedeutung, da das Planungsgebiet an der Grenze zum Außenbereich liegt. Alle nicht betriebsbedingt benötigten Flächen sind zu begrünen, Einfriedungen sind nur sockellos zulässig, um den Durchschlupf für Kleintiere zu gewährleisten.

Die festgesetzten Grünflächen innerhalb des Vorhabensbereiches dienen u.a. zur Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe und gleichen die nicht vermeidbaren Auswirkungen wie z.B. Versiegelung durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen aus.

2.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

2.3.1 Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Immissionsschutzgesetz usw.), aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan 13 Landshut sowie weiteren Fachplanungen (Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan, Natura 2000).

Einschränkende Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Landshut liegen für den ausgewählten Bereich nicht vor.

Im Flächennutzungsplan ist ein Teilbereich des Planungsgebietes bereits als Sondergebiet ausgewiesen. Es liegen keine einschränkenden Aussagen im Flächennutzungsplan vor. Für die Erweiterung ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die vorliegende Planung stellt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Erneuerbare Energien Vogging – 1. Änderung dar. Weiterführende Aussagen sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.

2.3.2 Aussagen des Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Landesentwicklungsprogramm Bayern Stand 01.06.2023 (wenn nicht anders angegeben)

Rimbach liegt gemäß Strukturkarte (Stand 15.11.2022) in der Region 13 Landshut im „Allgemeinen ländlichen Raum“ sowie im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion)“, nordwestlich vom Mittelzentrum Eggenfelden.

Auszüge aus dem LEP Bayern:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.
(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.

Zu 6.2.5 (B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.

Neben der Nutzung vorhandener ist die Erzeugung weiterer Bio-Rohstoffe unerlässlich, um den bestehenden Bedarf zu decken. Dabei können Reststoffe und Koppelprodukte der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung spielen. Um die Vorteile der Nutzung nachwachsender Rohstoffe nicht zu konterkarieren, kommt deren verbrauchsnahe wie umweltverträglicher Erzeugung eine besondere Bedeutung zu.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Derzeitige Entwicklungen:

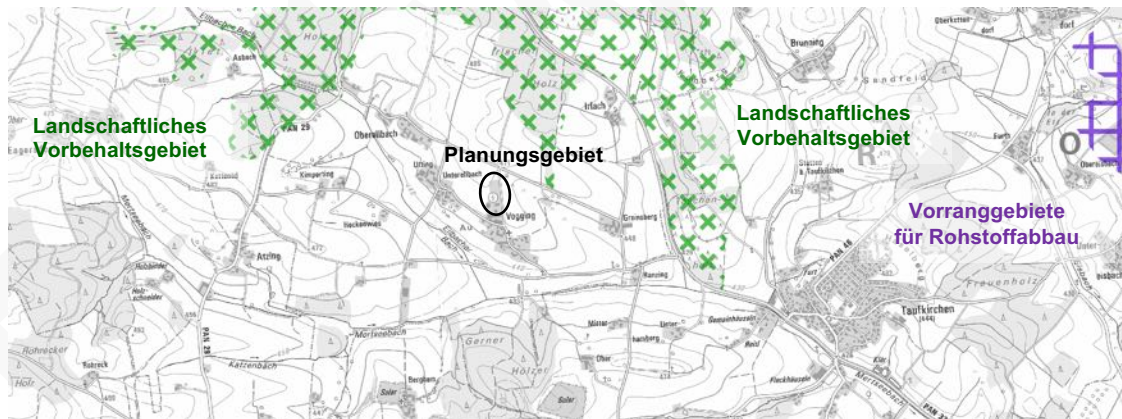
Aufgrund verschiedener Entwicklungen wurde die überragende Bedeutung Erneuerbarer Energien im Jahr 2022 gesetzlich im EEG 2023 und Anfang 2023 auch im BayKlimaG verankert. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Änderungen wirken sich u.a. auch auf die Grundsätze und Ziele der Landesentwicklung in Bayern sowie auf die Regionalplanung aus. Das Landesentwicklungsprogramm und der Regionalplan Landshut wurde bereits angepasst.

Durch das Vorhaben werden keine freien Landschaftsbereiche beansprucht, die Änderungen liegen innerhalb des bereits festgelegten Sondergebiets. Weitere Karten und Texte können unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Regionalplan Region 13 - Landshut

Regionalplan Region 13 Landshut (Stand nach der dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 07.03.2024, wenn nicht anders angegeben)

Die Gemeinde Rimbach liegt in der Region 13 (Landshut) und ist gemäß Raumstrukturkarte (verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung NB vom 28.09.2007) als „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ nordwestlich vom Mittelzentrum Rimbach dargestellt.



Topographische Karte und Daten des Regionalplans bei Vogging aus FIS-Natur Online des LfU mit Planungsgebiet
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten. Nördlich liegt das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „22 – Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“, außerhalb des Planungsgebiets.

Auszüge aus dem Textteil des Regionalplans (Stand 08.07.2024)

Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.
Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Weitere Karten und Texte können unter <http://region.landshut.org/> eingesehen werden.

2.3.3 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

Als allgemeine Datengrundlagen standen das aktuelle Luftbild, Schutzgebietsabgrenzungen und die amtliche Biotopkartierung (FIS-Natur Online), das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Rottal-Inn, die Artenschutzkartierung, Daten von Online-Diensten zu Boden, Geologie und Denkmalschutz, der gültige Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan-Entwurf (Beschlussfassung 12.02.2008) zur Verfügung. Die Festlegung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Immissionsschutz erfolgt im Zuge der Baugenehmigung und im Rahmen des Durchführungsvertrags, wie bereits bei vorangegangener Planung (siehe auch Kapitel 8. Immissionsschutz, Begründung zum Bebauungsplan).

Vorprüfung der Schutzgebiete

Merkmal	Betroffenheit ja/nein	Erhebliche Auswirkungen
FFH-Gebiet	Nein	Nein
SPA Gebiet	Nein	Nein
Naturschutzgebiet	Nein	Nein
Naturdenkmal	Nein	Nein
Landschaftsschutzgebiet	Nein	Nein
Naturpark	Nein	Nein
geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Nein
geschützte Biotope	Gehölzbiotop östlich, ohne Schutz nach § 30 BNatSchG	Nicht zu erwarten, es erfolgen keine Eingriffe durch das Vorhaben
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein
Wasserschutzgebiete	Nein	Nein
sonstige Schutzausweisung	Nein	Nein
Immissionsschutz	Voraussichtlich ja	Nicht zu erwarten, Festlegung von Maßnahmen zum Immissionsschutz für Lärm und Geruch gemäß Gutachten bzw. im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Durchführungsvertrag sofern erforderlich
Waldfläche nach BayWaldG	Nein	Nein
Bodendenkmal	Nein	Nein
Baudenkmal	Nein	Nein

3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt

3.1 Beschreibung der Umweltprüfung

3.1.1 Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung

Das Planungsgebiet mit der Flurnummer 2337 (Teilfläche) und 2168 (Teilfläche), Gemarkung Rimbach, schließt eine Fläche von ca. 3,1 ha ein und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Landwirtschaftsflächen (als Grünland und zum Teil als Lagerflächen genutzt),
- im Westen durch Landwirtschaftsflächen (Ackerland),
- im Osten durch die Gemeindeverbindungsstraße (Fl.Nr. 2168),
- im Süden durch Siedlungsgebiet von Vogging.



Luftbild mit Planungsgebiet (PG) und Flächen der Biotopkartierung (rot) sowie des Ökoflächenkatasters (lila Schraffuren) aus dem Fin Web des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Lage und Größe des bisherigen Geltungsbereichs ändern sich durch das Vorhaben geringfügig, ebenso wie die zulässigen Nutzungen, Anlagen und Gebäude im festgesetzten Sondergebiet. Der westliche Bereich wird zum Teil noch als Ackerland genutzt und zur Anlage hin eingegrünt (Erdwall mit Laubgehölzen).

3.1.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Eine Standortuntersuchung bzw. Alternativenprüfung wird als entbehrlich betrachtet, da das Vorhaben direkt auf Flächen des bestehenden Sondergebiets und im Bereich der bestehenden Anlage erfolgt. Dies wird aufgrund der Nutzung bereits bestehender Anlagenbestandteile und kurzer Wege, sowohl in wirtschaftlicher als auch ökologischer Hinsicht als vorteilhaft erachtet. Die Standortuntersuchung erfolgt auf Basis des Flächennutzungsplanes.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern), Regionalplan (Region 13, Landshut) und einer Ortsbegehung im Herbst und April 2024.

3.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung

Die Bewertung erfolgt nach Unterscheidung in 3er Stufen: Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Dabei ist die Ausgleichbarkeit ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird als hoch eingestuft. Schwierigkeiten bei der Datenerhebung sind bisher nicht aufgetreten.

Das gesamte Planungsgebiet ist frei begehbar und einsichtig.

3.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf Schutzgüter gem. § 2 Absatz 1 UVPG

3.2.1 Schutzgut Fläche

Bestand:

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2017 wurde das Schutzgut Fläche als neuer Umweltbelang eingeführt: Gemäß Baugesetzbuch soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung sind vorrangig umzusetzen. Folgende Aspekte sind bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche zu betrachten:

1. Erhaltung unzerschnittener Freiräume
2. Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung
3. Ziel der Bundesregierung von einem Flächenverbrauch von 30 ha/Tag im Zuge der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bzw. Verbrauch von max. 5 ha pro Tag in Bayern (angestrebtes Ziel, geplante Verankerung im Landesplanungsgesetz)

Bewertung / Planung:

Zu 1.: Das Vorhaben erfolgt auf Flächen des bereits festgesetzten Sondergebiets im Bereich der bestehenden Anlage sowie auf noch unbebauten Flächen innerhalb des Gebiets des Antragstellers. Es gehen bisher unbebaute aber bereits als Sondergebiet ausgewiesene Flächen verloren. Die Zerschneidungswirkung auf die Landschaft ist durch die bereits bestehende Biogasanlage sowie Verkehrsflächen bereits vorhanden.

Zu 2.: Es handelt sich um die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Die Gründe für die Auswahl des Planungsgebiets werden nachfolgend unter „Flächenpotenziale“ erläutert.

Zu 3.: Bayern bekennt sich zum Ziel der Bundesregierung bis 2030 den Flächenverbrauch auf bundesweit unter 30 ha pro Tag zu reduzieren und strebt daher an, eine Richtgröße für den Flächenverbrauch (in Bayern) von 5 Hektar pro Tag im Landesplanungsgesetz zu verankern. Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie (2017): Langfristig deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs bis hin zu einer Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch.

Derzeit leben 83,2 Mio. Menschen in Deutschland. Demnach würde sich der Pro-Kopf-Verbrauch im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf ca. 36,1 cm²/Tag belaufen.

Durch das Vorhaben erfolgt nur ein geringer neu Flächenverbrauch (0,2 ha), die Änderung und Erweiterung betrifft bereits als Sondergebiet für Erneuerbare Energien ausgewiesene Flächen.

Nicht zu verwechseln mit dem Flächenverbrauch ist die Versiegelung. Diese macht Böden undurchlässig für Niederschläge und zerstört die natürlichen Bodenfunktionen. Siedlungsflächen und Verkehrsflächen umfassen jedoch auch unbebaute und nicht versiegelte Böden [...] wie Stadtparks und Sportplätze (BMU 2020).

Flächenpotenziale

Die wesentlichen Gründe für die Auswahl des Planungsgebietes werden nachfolgend aufgeführt:

- Die vom Vorhaben betroffenen Flächen liegen im bereits ausgewiesenen Sondergebiet.
- Die Fläche der geplanten 1. Änderung und Erweiterung eignet sich durch die Lage angrenzend an die bestehende Biogasanlage für die geplanten Maßnahmen. Die Anbindung (Nutzung bestehender Anlagenteile, kurze Wege) wird ebenso als positiv erachtet wie der Vorteil, dass die anfallenden Abfallstoffe der Rindermast auf kurzem Weg zur Erzeugung von Biogas eingesetzt werden können. Dies wird sowohl aus wirtschaftlichen als auch ökologischen Gesichtspunkten als vorteilhaft erachtet.
- An diesem Standort stehen dem Antragsteller bereits geeignete, derzeit zum Teil noch unbebaute Flächen zur Verfügung.
- Anbindung an die bestehende Erschließung (Straße/Verkehr, Wasser, Abwasser, Strom etc.) ist bereits vorhanden
- Lage außerhalb von sensiblen Bereichen wie Schutzgebieten, Biotopen oder Vorrang-/Vorbehaltsgebieten.

Das Planungsgebiet wird als sinnvollste Fläche für die vorliegende Planung erachtet (siehe zuvor). Es erfolgt u.a. eine flächensparende Ausweisung für die geplante Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage unter Nutzung der bereits bestehenden Verkehrsflächen und Anlagen.

Die Ausweisung des Sondergebiets hat nur einen geringen zusätzlichen (neuen) Flächenverbrauch zur Folge, der Bereich ist durch die vorangegangene Planung weitestgehend bereits als Sondergebiet festgelegt. Eine Änderung erfolgt durch die Erhöhung der Versiegelung im Gebiet sowie durch Anpassung der baulichen Vorgaben. Diese Wirkung wird als **Gering** erheblich eingestuft.

Innerhalb des Planungsgebiets tragen die Festsetzung einer max. zulässigen GRZ sowie sonstige Festsetzungen zur Verminderung der Bodenversiegelung und zur Anlage von Grünflächen dazu bei, die Versiegelung auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Da andere Potenzialflächen nicht für die vorliegende Planung zur Verfügung stehen, werden in Bezug auf die Nutzbarmachung von Potenzialflächen **keine** erheblichen Wirkungen durch die Ausweisung erwartet. Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund des zulässigen Pro-Kopf-Verbrauchs im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als **Gering** erheblich bewertet.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Fläche	Gering	Gering	Gering	Gering

3.2.2 Schutzgut Mensch / Immissionen

Bestand:

Von der bestehenden Biogasanlage gehen derzeit Emissionen wie Lärm, Licht, Staub und Gerüche aus. Die Anlage befindet sich im Norden von Vogging. Die geplante Änderung und Erweiterung erfolgen auf Flächen des bestehenden Anlagenstandorts sowie daran angrenzenden Flächen. Die nächsten Bebauungen liegen südlich, angrenzend an das Sondergebiet. Im Umkreis von 500 m liegen die Ortsteile Vogging, Unterellbach und Utting mit u.a. Wohnbebauungen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt größtenteils auf dem bestehenden Anlagenstandort, sowie auf Lager-, Verkehrs-, Grün-, Gehölz- und Ackerflächen. Die Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, von welcher ebenso ortsübliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen ausgehen. Als weitere Emissionsquellen in der Umgebung sind die Verkehrsstraßen zu nennen: Das Gebiet liegt im Norden von Vogging und ist direkt an die Gemeindeverbindungsstraße (ohne Bezeichnung, Flurnummer 2168) östlich des Sondergebiets angebunden. Diese führt in Richtung Norden zur Greinsbergstraße und im Süden zur Taufkirchener Straße.

Die derzeitige Nutzung entspricht den gesetzlichen Vorgaben wie z.B. der TA-Lärm und TA-Luft. Die bisher geltenden Vorgaben sind dem Durchführungsvertrag sowie den Vertragsergänzungen zu entnehmen (siehe Begründung Kapitel Bestehende Genehmigungen und Planungen). Im Zuge des vorliegenden Vorhabens sind die derzeit gültigen Vorgaben zum Immissionsschutz bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Es wurden Gutachten zur Luftreinhaltung und Lärm erstellt und deren Ergebnisse in die Planung integriert.

Das Planungsgebiet hat keine ausgewiesene Erholungsfunktion.

Bewertung/Planung:

Durch das Vorhaben entstehen weitere Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüche beim Betrieb der geplanten Biogasanlage. Dies geschieht im bereits durch die bestehende Anlage (Gasmotoren, Fahrten, Betrieb), Verkehrswege und landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Bereich. Durch die zusätzlich geplante Tierhaltung entstehen ebenfalls Immissionen wie Gerüche und Lärm.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans (Stand 12.02.2008) erfolgte bereits eine Betrachtung sowie zum Teil Erhebungen zu Lärm, Gerüchen und Verkehr. Folgendes wurde festgehalten: Die Lärmmessungen zeigten Werte unter den zugelassenen Grenzwerten gemäß BImSchG. Die

Geruchsbelästigung durch Grassilage sollte durch entsprechende Abdeckungen verhindert werden. Hierbei entstanden Probleme z.B. bei Kunststoff-Folie durch Krähen sowie bei der Strohabdeckung, daher ist nun doch eine Überdachung im Zuge der vorliegenden Planung vorgesehen.

Folgende Stoffarten sollen zur Biogaserzeugung zugelassen werden: nachwachsende Rohstoffe (wie z.B. Zwischenfrüchte, Gras, Klee gras, Ackergras, Weidelgras, Landschaftspflegematerial, Mais, etc.) sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt, wobei die Menge an Silomais begrenzt ist.

Zur Umsetzung sind Umnutzungen bestehender Anlagen und die Errichtung neuer Anlagen und Gebäude erforderlich. Der Verkehr nimmt durch das Vorhaben zu, zum Beispiel durch erhöhten Lieferverkehr für Futtermittel und Einsatzstoffe. Infolge der Planung ist somit u.a. von einer betriebsbedingten Erhöhung der Immissionen auszugehen. Der überwiegende Teil der Gülle und des Wirtschaftsdüngers wird aus der geplanten Rindermast gedeckt. Es sind insgesamt 30.000 to an Einsatzstoffen zulässig. Insgesamt sind 2.911 Transporte pro Jahr erforderlich.

Es entstehen zudem temporäre Lärm- und Staubbelastungen durch Neu- oder Umbaumaßnahmen (Baulärm, Baustellenfahrzeuge). Es wird auch künftig davon ausgegangen, dass entsprechend den Gutachten die gewünschten Nutzungen den gesetzlichen Anforderungen wie z.B. der TA-Lärm oder TA Luft entsprechen und damit konfliktfrei möglich sind. Siehe hierzu auch Kapitel Immissionsschutz in der Begründung.

Immissionsschutz: Die Festlegung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Immissionsschutz erfolgt im Zuge der Baugenehmigung und im Rahmen des Durchführungsvertrags, wie bereits bei vorangegangener Planung. Die Erstellung eines Verkehrsgutachtens ist voraussichtlich nicht erforderlich. Weitere Informationen können dem Kapitel 8. Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Durchführungsvertrag sowie den Vertragsergänzungen entnommen werden.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Mensch/ Immissionen	Gering/Mittel	Gering/Mittel	Mittel	Mittel

3.2.3 Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand:

Von der vorliegenden Planung, d.h. den geplanten Änderungen und neu geplanten Anlagen und Gebäuden sind überwiegend bereits als Lager- Verkehrs- oder Grünflächen genutzte Flächen im Sondergebiet betroffen. Ein Teilbereich befindet sich auf derzeitiger Ackerfläche, sowie im Bereich von Gehölzen, oder auf Bereichen mit bestehenden Anlagekomponenten. Die westlich gelegenen Gehölze wurden auf einem Erdwall gepflanzt.

An der südöstlichen Außengrenze des Sondergebiets liegt das amtlich kartierte Biotop Nummer „7542-0116-001“ mit der Bezeichnung „Hecke an Hohlweg“. Weiter östlich liegt parallel zum genannten Biotop das Biotop Nummer „7542-0116-002“ (selbe Bezeichnung, 2. Teilfläche des Biotops). Weitere Biotope sowie Flächen des Ökoflächenkatasters des LfU liegen weiter entfernt.

Die Landschaft ist geprägt durch die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, kleine Ortschaften, vereinzelt Heckenstrukturen und die Bachtäler des Ellbacher Bachs und des Mertseebachs.

Durch den bestehenden Betrieb der Biogasanlage sowie der umgebenden Nutzung (Ackerland) handelt es sich um eine bereits vorbelastete Fläche, welche bereits Schmutz-, Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen ausgesetzt ist.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans. Eine Auswertung der Artenschutzkartierung zeigt Vorkommen wertgebender und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in der weiteren Umgebung. Dabei handelt es sich um Fundpunkte bzw. kartierte Flächen von Arten, deren Vorkommen entsprechende Lebensraumstrukturen wie z.B. durch Gewässer geprägte Lebensräume voraussetzen. So gibt es beispielsweise Nachweise von Erdkröte und Grasfrosch an einem Weiher ca. 500 südwestlich von Vogging im Jahr 1990. Weitere Daten liegen zu Feuchtsflächen mit wertgebenden Pflanzenarten, darunter Seggen und Moose u.w, im Bereich der sogenannten Gerner Hölzer südlich von Vogging vor. Artennachweise geschützter Tier- und Pflanzenarten, im nahen und im unmittelbaren Wirkraum des Planungsgebiets, sind nicht bekannt. Weitere vereinzelte Fundpunkte oder Flächen der ASK liegen in größeren Entfernungen (> 1 km).

Bewertung / Planung:

Durch die geplante Änderung der bestehenden Biogasanlage sowie den erforderlichen Anlagen-, Verkehrs- und Lagerflächen bzw. Gebäuden kommt es zum Verlust von bisher un bebauten Flächen. Von neuen Eingriffen sind dabei Lager-, Verkehrs-, Grün-, Gehölz- und Ackerflächen betroffen. Diese Eingriffe müssen kompensiert werden. Die Flächen stehen künftig als Lebensraum bzw. (Teil-) Habitat für die vorkommende Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Bisher zur Kompensation festgesetzte Grünflächen werden durch das Vorhaben zum Teil überbaut. Durch die geplante Biogasanlage (bauliche Anlagen sowie Nutzungen) kommt es auf den Flächen und deren Umgebung zudem zu vermehrten Störungen von Tieren durch erhöhten Lärm, Bewegung, Licht und Verkehr, jedoch im bereits vorbelasteten Raum.

Die Grünordnung sieht den Erhalt sowie die Anlage von Grünflächen und die Anpflanzung geeigneter heimischer Gehölze zu den Außengrenzen der Biogasanlage im gesamten Geltungsbereich, sofern aus betrieblicher Sicht sinnvoll, vor. Die Pflanzungen erfolgen teilweise auf einem Erdwall (siehe Planteil). Der erforderliche Ausgleich für überplante bisherige Grünflächen sowie für die neuen Eingriffe erfolgt außerhalb des Anlagenstandorts. Hierbei werden die nicht vermeidbaren Auswirkungen kompensiert und neue, ökologisch wertvolle Lebensräume geschaffen. Im Rahmen der Gutachten wurden auch Untersuchungen zur Stickstoffdeposition gemacht, die geplante Anlage hat keine relevanten Auswirkungen auf geschützte Ökosysteme in der Umgebung, siehe hierzu auch Gutachten.

Artenschutz: Es ist potentiell von wertgebenden, zum Teil gefährdeten Tierarten im untersuchten Bereich auszugehen. Aufgrund der Lage von Baumaßnahmen außerhalb von sensiblen Bereichen, ausgenommen der Gehölze, sind Auswirkungen voraussichtlich gering. Auf weitere Informationen im Kapitel Artenschutz in der Begründung wird verwiesen.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Arten und Lebensräume	Gering/Mittel	Mittel	Gering/Mittel	Gering/Mittel

3.2.4 Schutzgut Boden / Geologie

Bestand:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans betrifft sowohl Bereiche der bereits bestehenden Biogasanlage (bereits bebaut/verändert) als auch bisher unbebaute Flächen. Auf den neu überplanten Teilbereichen befinden sich Lager-, Verkehrs- und Grünflächen, im westlichen Bereich auch derzeitige Gehölz- und Ackerflächen. Die natürliche Ertragsfunktion und die Bodenstruktur sind hier noch intakt. Gemäß der Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) im Maßstab 1:25.000 befindet sich das Planungsgebiet auf der nachfolgend beschriebenen Legendeneinheit.



ÜBK25-Ausschnitt aus dem Umwelt-Atlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Sachdaten der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 des LfU	
Legendeneinheit (Kurzname)	Legendentext
50a	Fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage

Zudem wurde geprüft ob es sich um einen Boden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte handelt: Im Geltungsbereich der Planung sowie auf angrenzenden Flächen befinden sich gemäß den digitalen Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, welche auf der Homepage „Bayerischer Denkmalatlas“ zur Verfügung stehen, keine Bodendenkmäler (siehe auch Kapitel Kultur- und Sachgüter). Gemäß den Daten zu Bodenfunktionen im Umwelt-Atlas ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens als „Klasse 3“ eingestuft und wird damit als „mittel“ bewertet.

Bewertung / Planung:

Durch die Erdmassenbewegungen für die Errichtung von neuen baulichen Anlagen, Lager-, Erschließungs- und Stellplatzflächen sowie durch die damit einhergehende Versiegelung wird die natürliche Ertrags-, Filter- und Pufferfunktion des Bodens dauerhaft gestört. Im Bereich der bestehenden Bebauung ist diese bereits gestört. Durch Geländeänderungen wird die Bodenstruktur vollständig verändert. Im Rahmen von Baumaßnahmen kann es zu nachteiligen Bodenverdichtungen kommen.

Bauliche Anlagen und Verkehrsflächen versiegeln den Boden im Großteil des Planungsgebiets dauerhaft. Die Bodeneingriffe werden auf ein betriebsbedingtes Mindestmaß festgesetzt.

Folgende Minimierungsmaßnahmen wurden getroffen:

Erdmassenbewegungen für Gebäude, bauliche Anlagen, Lager- und Verkehrsflächen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Festsetzungen zum Geländeauftrag bzw. -abtrag verhindern weitere vermeidbare Bodeneingriffe auf den Freiflächen. Die Verwendung sickerfähiger Beläge leistet einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Ertragsfunktion des Bodens. Schutz bei allen Baumaßnahmen vor Stoffeinträgen wie Treibstoffen, Maschinenöl etc.

Darüber hinaus soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der Mutterboden, welcher bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten zu können ist DIN 19731, welche in Kapitel 7.2 den Ausbau, die Trennung und die Zwischenlagerung des Bodenmaterials regelt, einzuhalten.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Boden/ Geologie	Gering/Mittel	Mittel	Gering	Mittel

3.2.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Planungsgebiet und auf angrenzenden Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Hochwassergefahrenflächen, z.B. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen weiter entfernt, ebenso wie Trinkwasserschutzgebiete. Westlich von Vogging verläuft der „Ellbacher Bach“ etwa 275 m entfernt, südlich davon der „Mertseebach“, mehr als 500 m entfernt.

Die Böden sind sickerfähig und tragen zur Grundwasserneubildung bei. Daten des LfU ist ein mittleres bis hohes Wasserrückhaltevermögen der vorliegenden Böden bei Niederschlagsereignissen zu entnehmen (Quelle: Bayerischer Umwelt-Atlas, Bodenfunktionen). Gemäß den Informationen aus der Hydrogeologischen Karte 1:100.000 des Bayerischen Bodeninformationssystems ist die Filterwirkung mäßig, bei erhöhtem Feinkornanteil auch hoch. Die detaillierten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Hydrogeologische Karte M 1:100.000 des LfU		
Hydromorphe Merkmale der Legendeneinheit	Klassifikation/ Gesteinsausbildung	Schutzfunktionseigenschaften / Hydrogeologische Eigenschaften
Jüngere Obere Süßwassermolasse (Hangend-, Misch- und Moldanubische Serie)	Sand, Fein- bis Mittelkies, Schluff- und Toneinschlaltungen; meist karbonatfrei; Mächtigkeit im Süden der Region bis max. 70 m	in den kiesigen und sandigen Partien Grundwasserleiter mit geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit (kf-Wert i. d. R. $1 \cdot 10^{-6}$ bis $1 \cdot 10^{-5}$ m/s), bei höherem Feinkornanteil mit geringerer Porendurchlässigkeit (kf-Wert bis minimal $1 \cdot 10^{-7}$ m/s); mäßiges, bei erhöhtem Feinkornanteil auch hohes Filtervermögen

Gemäß den Daten der Grundwassergleichen (Quelle: Umweltatlas des Bayerischen LfU) kann eine Grundwasserhöhe zwischen 420 und 430 m ü.NN angenommen werden, Vogging liegt etwa mittig zwischen den genannten Grundwassergleichen. Das anstehende Gelände liegt bei Höhen zwischen ca. 462 m ü.NN. und 470 m ü.NN.

Bewertung /Planung:

Es erfolgen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eingriffe in Oberflächengewässer. Behandlungsbedürftiges Oberflächen-/Niederschlagswasser aus den wasserundurchlässig befestigten Biomasse-Lagerflächen wird wie bisher über Neigung und Gerinne aufgefangen, vollständig einem Speicherbehälter zugeführt und für den Betrieb der Biogasanlage benötigt. Somit ist eine Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser weitgehend ausgeschlossen. Das aufgefangene Wasser verlässt die Anlage über das Endsubstrat der Biogasanlage und wird auf Anbauflächen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufgebracht. Das durch die vorliegende Änderung zusätzlich anfallende, behandlungsbedürftige Oberflächenwasser soll ebenfalls in die Biogasanlage eingeleitet werden.

Das von den baulichen Anlagen und unverschmutzten Verkehrs- und Freiflächen anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird breitflächig versickert.

Die Ableitung, Sammlung und Versickerung von Oberflächenwasser ist durch den Erschließungsträger zu planen und herzustellen. Entsprechende wasserrechtliche Anträge und Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Auf Verkehrsflächen werden soweit technisch und gesetzlich möglich, sickerfähige Pflasterbeläge verwendet und das Niederschlagswasser größtenteils an Ort und Stelle versickert. In den Grundwasserkörper wird durch die geplanten Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht eingegriffen.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von bisher unbebauten Flächen. Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer reduzierten Grundwasserneubildung. Der Verlust an Flächen für die Grundwasserneubildung wird durch weitgehende Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen minimiert. Die Verdunstung (Evaporation) wird durch die Neupflanzung von Sträuchern und Bäumen minimiert.

Wasserwirtschaft: Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 62 WHG. Diese Anlagen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Anlagen sind entsprechend den Vorgaben "Biogashandbuch Bayern" zu errichten und zu betreiben. Auf folgenden Link wird verwiesen:

<https://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/index.htm>

Weiter wird auf die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und die Notwendigkeit einer Umwallung von Biogasanlagen hingewiesen.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Wasser	Gering	Mittel	Gering	Gering/Mittel

3.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Bestand:

Auszug aus dem ABSP des Landkreises Rottal-Inn, Kapitel 1.1.3 Klima: *Der Landkreis liegt im Klimabezirk "Niederbayerisches Hügelland", der durch ein mild kontinentales Klima mit im Vergleich zu den Winterniederschlägen ergiebigeren Sommerregen und besonders hohen Temperaturdifferenzen zwischen kältestem und wärmstem Monat gekennzeichnet ist. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7-8 °C. Die jährlichen Niederschläge liegen im Rott- und Inntal sowie im Tertiärhügelland nördlich der Rott bei 750 mm. Im Hügelland südlich der Rott fallen rund 100 mm mehr Niederschläge im Jahr und können bis auf 1000 mm in den höchst gelegenen Bereichen ansteigen. Bei den Niederschlägen macht sich der Einfluss der Alpen bemerkbar, der aufgrund der Staubbildungen am Alpenrand bei Strömungen aus nördlichen Richtungen zu relativ großen Niederschlagshöhen und zu lang anhaltenden Dauerregen führt. Flusstäler und grünlandgenutzte Talmulden sind durch eine erhöhte Spät- und Frühfrostgefahr gekennzeichnet. Im Vergleich zum übrigen Hügelland liegen hier die Temperaturen in klaren April- und Mainächten um 4 - 7° C tiefer. Auch die Nebelhäufigkeit erreicht mit mehr als 50 Tagen im Jahr höhere Werte als im Umland. (Angaben nach: LEK Region 13; Klimaatlas von Bayern, BayFORKLIM 1996; dort weitere Klimadaten).*

Das Planungsgebiet hat aufgrund seiner Lage am nördlichen Ortsrand von Vogging und der Topographie eine günstige Durchlüftungssituation. Das geplante Gelände weist einen Höhenunterschied von ca. 8 m auf. Die derzeitigen Ackerflächen leisten einen – je nach Bewuchs – eher geringen Beitrag zur Klimaregulierung als Kaltluftentstehungsflächen. Die Gebüsche/Hecken leisten ebenfalls einen Beitrag zur Klimaregulierung sowie zur Frischluftbildung.

Bewertung/Planung:

- Es ist von erhöhten Emissionsbelastungen und Staubentwicklung baubedingter Art, durch Baustellenfahrzeuge während Bauphasen und dem Betrieb der Anlage auszugehen.
- Der Reduzierung landwirtschaftlicher Emissionen steht die Erhöhung anderer Emissionen, z.B. des Verkehrsaufkommens (Lieferung Stoffe für Biogas- bzw. Erneuerbare Energien-Produktion, Abholung Biogas, Dünger etc., Betrieb und Wartung der Anlage) gegenüber. Es handelt sich um Flächen im bereits als Sondergebiet vorgesehenen und vorbelasteten Raum. Die Erhöhung des Verkehrs aufgrund der vorliegenden Planung bewegt sich bei der Biogasanlage um 1,08 Transporte pro Tag, bisher 4,94 Transporte pro Tag, künftig 6,02 Transporte pro Tag, und für die Viehhaltung bei 1,96 Transporte pro Tag, wobei sich diese nicht gleichmäßig über das Jahr verteilen. Diese erfolgen in einem verträglichen Rahmen.
- Durch die geplante Stallung erhöhen sich Geruchsimmissionen
- Zur Vermeidung höherer Hitze- und Staubentwicklung werden Hecken/Gebüsche soweit möglich erhalten und Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.
- Beitrag zum Erhalt des Mikroklimas durch die Gebäudestellung und geplante Pflanzungen. Die Luftaustauschbahnen (Nordsüd- und Westostdurchlässigkeit) innerhalb des Planungsgebietes (Luftfeuchtigkeit, Staub, Temperatur) bleiben erhalten.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Klima/Luft	Gering/Mittel	Gering/Mittel	Gering	Gering/Mittel

3.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand:

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Nördlich liegt gemäß den Daten des Regionalplans das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „22 – Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“.

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Vogging. Das Landschaftsbild ist geprägt von der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung, im Umfeld des Vorhabens und im westlichen Teil des Geltungsbereichs liegt derzeit Ackerland vor. Weitere prägende Elemente sind die kleinen Ortschaften, vereinzelte Heckenstrukturen sowie die nahegelegenen Bachtäler des Ellbacher Bachs und Mertseebachs. Weiter ist die bereits bestehende technische Überprägung der Landschaft durch bestehende Straßen und die bestehende Biogasanlage mit den bestehenden Anlagen und Gebäuden zu nennen. Es besteht eine Eingrünung der derzeitigen Anlage im Westen und Osten. Das Planungsgebiet nimmt aufgrund seiner Lage und Topographie eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild ein.

Bewertung/Planung:

Mit der geplanten Änderung und Erweiterung findet ein neuer Eingriff in das Landschaftsbild statt, derzeit noch unbebaute Landschaft, darunter überwiegend Ackerfläche, sowie zum Teil Gebüsch/Hecken gehen verloren. Dies erfolgt im bereits als Sondergebiet festgelegten sowie bereits zum Großteil technisch überprägten, vorbelasteten Raum. Als bereits bestehende anthropogene Elemente sind die bestehende Biogasanlage mit den bestehenden Anlagen und Gebäuden, die 20-kv-Leitung südlich von Vogging, die Verkehrsflächen/Straßen sowie die Siedlungsgebiete der Ortschaften zu nennen. In der Umgebung von Vogging liegen weitere Anlagen zur Energiegewinnung, darunter Biogasanlagen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vor. Das Vorhaben liegt auf Flächen der bestehenden Anlage sowie auf bereits als Sondergebiet vorgesehenen, aber derzeit noch unbebauten Flächen.

Aufgrund einer möglichen unerwünschten Fernwirkung wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Jahr 2008 auf eine Überbauung bzw. Einhausung des Biomasselagers verzichtet (siehe Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Regenerative Energien Vogging“ in der Beschlussfassung vom 12.02.2008). Die vorliegende Planung sieht nun dennoch eine Erweiterung sowie Überdachung des Biomasselagers zur Reduzierung von Geruchsmissionen und Erhöhung der Lagerkapazität vor. Die Grünordnung minimiert die Auswirkungen der geplanten Veränderungen. Durch die Sicherung der bestehenden Eingrünung durch Minimierung der Rodungen auf das erforderliche Mindestmaß sowie durch die geplanten Neupflanzungen wird die Anlage in die Landschaft eingebunden. Die Sichtbeziehungen zu anderen Ortschaften werden dabei berücksichtigt.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Landschaftsbild	Gering	Mittel	Gering/Mittel	Gering/Mittel

3.2.8 Schutzgebiete bzw. Kultur- und Sachgüter

Schutzgebiete sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden nicht beeinträchtigt, da im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Es liegt ein amtlich kartiertes Heckenbiotop an der südöstlichen Grenze des Planungsgebiets (siehe auch Kapitel Schutzgut Arten und Lebensräume).

Gemäß den Angaben des Bayerischen Denkmal-Atlas liegen keine Bau- und Bodendenkmäler im Bereich des Sondergebiets sowie auf daran angrenzenden Flächen. Westlich davon, ca. 200 m entfernt, befindet sich gemäß Bayerischen Denkmalatlas das verzeichnete Baudenkmal „D-2-77-141-34 Wohnstallhaus, zweigeschossiger Bau mit offenem Blockbau-Obergeschoss, Traufschrot, flach geneigtem Satteldach und Eselsbretten, Anfang 19. Jh., Adresse Unterellbach 2, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert“. Weitere Denkmäler liegen mehr als 500 m entfernt.

Es liegen keine weiteren Kultur- und Sachgüter oder Schutzgebiete im Wirkraum der Planung.

Bewertung / Planung:

- Es erfolgen keine Änderungen oder sonstige Eingriffe im Bereich des zuvor genannten Heckenbiotops.
- Es ist zu beachten, dass auch Objekte, die nicht verzeichnet sind, Denkmäler sein können. Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Artikel 6 und 7 BayDSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Artikel 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Durch das Vorhaben wird das Landschafts-/Ortsbild verändert. Dies betrifft u.a. auch Sichtbeziehungen im Zusammenhang mit Baudenkmalern der umgebenden Gemeinden/Ortschaften. Aufgrund der bestehenden Eingrünung bestehen nur eingeschränkte Sichtbeziehungen zum genannten Baudenkmal (Wohnstallhaus) sowie zu weiter entfernten Baudenkmalern.
- Die technische Überprägung der Landschaft wird durch das Vorhaben erhöht (siehe Kapitel Landschaftsbild). Auch bei anderen Vorhaben zur Energiegewinnung erfolgt eine mehr oder weniger weit sichtbare Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Dem gegenüber steht das Ziel einer verstärkten Bereitstellung und Nutzung Erneuerbarer Energien, u.a. um den dringend erforderlichen Klimaschutz Rechnung zu tragen.
- Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Kultur-/Sachgüter	Gering	Gering	Gering	Gering

3.2.9 Wechselwirkungen / Kumulierungseffekte

Durch die Planung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima) und in das Landschaftsbild. Auswirkungen auf Boden und Wasser z.B. durch Versiegelung und Überbauung betreffen i.d.R. auch die vorhandenen Arten mit ihren Lebensräumen. Eine Zunahme von Verkehr und Lärmbelastungen betreffen den Menschen ebenso wie lärm-, immissions- oder störungsempfindliche Arten.

Eine Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung kann je nach erfolgter Bewirtschaftungsweise eine Abnahme von Stoffeinträgen (z.B. verursacht durch Düngemittel) in Boden und Wasser bewirken, was gleichzeitig einen positiven Effekt auf zuvor betroffene Gewässer bzw. Grundwasser (Schutzgut Wasser, Schutzgut Arten und Lebensräume) durch eine Minderung der stofflichen Belastung bewirkt. Gleichzeitig gehen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie unbebaute Flächen verloren. Als Wechselwirkungen sind auch die vorzunehmenden Maßnahmen der Grünordnung zu nennen. Nur bei fachgerechter Anlage und Pflege der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die Einbindung in die Landschaft bzw. der naturschutzrechtlich geforderte Ausgleich gegeben.

Weitere Wechselwirkungen im Sinne von Beeinträchtigungen, die nicht bereits in Bezug auf die Schutzgüter beschrieben wurden, sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Im vorliegenden Bebauungsplan werden konkrete Gestaltungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Ebenso sind die Ergebnisse weiterer Gutachten und Planungen zu berücksichtigen, sofern erforderlich und vorhanden.

3.2.10 Umweltauswirkungen der Planung auf sonstige Umweltbelange gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB

Im Folgenden wird auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf sonstige Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eingegangen. Zur Vermeidung von Überschneidungen und Wiederholungen wird auf die bereits betrachteten Schutzgüter bzw. Inhalte an dieser Stelle nicht erneut eingegangen, es werden nur noch nicht in der vorliegenden Unterlage enthaltene Punkte aufgeführt.

Die sonstigen zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 BauGB werden unter Kap. 6 in der Begründung zum Bebauungsplan behandelt. Auch hier wird teilweise zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen und im Interesse eines „schlanken“ Umweltberichts mit Verweisen gearbeitet.

Noch nicht an anderer Stelle der vorliegenden Unterlage bearbeitete sonstige Umweltauswirkungen der Planung auf Umweltbelange gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB:

- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Bebauungsplan enthält in den textlichen Hinweisen Empfehlungen und Vorgaben zum Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Abfälle der Anlagen der Biogasanlage

- Vorgaben zur Lagerung der Abfälle (Art der Abfälle, Ort, Dauer)

- Vorgaben zur Entsorgung

Abwässer von Manipulationsflächen

- Vorgaben zur Entsorgung der Abwässer von Manipulationsflächen in Biogasanlage

Sonstige Abwasserentsorgung siehe Kapitel Schutzgut Wasser sowie Begründung Kapitel Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung

- Nutzung von erneuerbaren Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das vorliegende Vorhaben beinhaltet die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage des Antragstellers zur Erzeugung von u.a. Biogas. Es werden folgende Stoffarten zugelassen: Wirtschaftsdünger und nachwachsende Rohstoffe darunter Zwischenfrüchte, Gras, Klee gras, Ackergras, Weidelgras, Landschaftspflegematerial, Mais etc. sowie Wirtschaftsdünger, wobei die Menge an Silomais begrenzt ist. Durch das Vorhaben soll die Effizienz, Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden. Damit wird die Produktion erneuerbarer Energien (hier: Biogas) im Gemeindegebiet erhöht. Ein Teil des Gases soll zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden. Somit wird ein Beitrag zur effizienten Nutzung von Energien (hier überwiegend Bioenergie) geleistet.

Die vorliegende Planung zielt zudem auf eine energiesparende Bauweise (Wärme/Licht) durch Gebäudestellung sowie kompakte Bauweise. Die zusätzliche Erzeugung von Energie durch Biogas ist vorgesehen.

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
→ nicht relevant da keine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten, daher keine negativen Auswirkungen möglich
- Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Die zugelassenen Nutzungen im Planungsgebiet (Sondergebiet Erneuerbare Energie Vogging – 1. Änderung) sind mit bestimmten Risiken und Gefahrenpotenzialen durch Biogasanlagen verbunden, auf die nachfolgend hingewiesen wird.

Das Vorhaben sieht den Umbau sowie Neubau teils komplexer Anlagen vor. Damit sind gewisse Gefährdungspotentiale verbunden. In Biogasanlagen werden große Mengen extrem entzündbarer und klimaschädlicher Gase erzeugt, gespeichert und umgesetzt. In Biogasanlagen sind zudem große Mengen allgemein wassergefährdender Stoffe in Form von Gülle, Substraten oder Gärresten vorhanden. Zudem sollen weiterhin zwei Blockheizkraftwerk (Bestand 3 Gasmotoren innerhalb des Planungsgebiets) betrieben werden.

Es sind alle relevanten baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und brandschutzrechtlichen Regelungen, darunter Baugesetz, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), Technische Anleitung (TA) Luft, „Technische Regel für Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlage“ (TRAS), „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV), u.w. entsprechend zu berücksichtigen

und die jeweiligen Vorgaben sind einzuhalten.

Die relativ geschützte Lage des beplanten Bereichs und die relative Entfernung zu Gewässern trägt zur Minimierung potenzieller Unfallgefahren oder Katastrophen bei.

Auf potenzielle Gefahren durch Unwetter beispielsweise bei Starkregenereignissen, Sturm etc. und die Möglichkeit für Bauherren/Investoren eine Elementarschadensversicherung abzuschließen, wird an dieser Stelle verwiesen (textliche Hinweise).

3.2.11 Umweltauswirkungen nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 BauGB (Kumulierung)

Nach Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und §2 Abs. 1 UVPG verbleibt die Prüfung der Planung hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (vgl. Anlage 1 Abs. 2b. lit. ff) BauGB).

Derzeit sind der Gemeinde Rimbach keine Vorhaben in benachbarten Plangebieten bekannt, welche eine Kumulierung solcher Auswirkungen verursachen könnten.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

4.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) sowie deren Bewertung.

Kurzfristig wäre keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten, d.h. die Flächen würden weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Der Bedarf an Erweiterungsflächen für Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien (hier: u.a. Biogas) müsste an anderer Stelle gedeckt werden.

Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten:

Eine Alternativenprüfung hinsichtlich des Standortes ist aufgrund der gewählten Lage in Anbindung an die bestehende Biogasanlage und die Nähe zur geplanten Tiermast des Antragstellers, dessen Abfallstoffe zur Energiegewinnung in der Biogasanlage auf kurzem Weg genutzt werden können - aus Sicht des Antragstellers sowie der Planer nicht zielführend und daher entbehrlich. Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden.

4.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird die Fläche entsprechend der getroffenen Festsetzungen genutzt. Eine ökologische Verbesserung wird sich erst nach Entwicklung der festgesetzten Pflanzungen und

Grünflächen einstellen. Die nicht vermeidbaren Auswirkungen werden durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Biotope und sensible Flächen liegen außerhalb des Vorhabensbereichs bzw. es sind keine Eingriffe im Bereich des amtlich kartierten Heckenbiotops an der südöstlichen Grenze des Planungsgebiets vorgesehen. Bestehende Gehölze werden, soweit möglich, erhalten. Es erfolgt eine Rodung aufgrund der Planung im westlichen Teil des Planungsgebiets.

Erforderliche Rodungen, Gehölzrückschnitte bzw. auf den Stock setzen von Gehölzen sowie Baufeldräumungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.10. – 28.02.) vorgenommen werden. Anderenfalls ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Arten betroffen sind (z.B. durch ökologische Baubegleitung während der Baufeldräumung).

Durch Neupflanzungen heimischer Bäume und Sträucher werden neue Lebensräume für Tierarten geschaffen. Gleichzeitig wird die verstärkte Hitzeentwicklung durch Beschattung minimiert. Die geplanten Pflanzungen sichern auch die Einbindung in die Landschaft.

Die Grünordnung setzt Grünflächen mit Neupflanzungen von heimischen Bäumen und Sträuchern fest.

Einfriedungen sind nur sockellos bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig. Der Abstand der Einfriedung zur Geländeoberfläche muss mindestens 15 cm betragen. Damit wird die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Erdbewegungen bzw. Abgrabungen werden auf das erforderliche Mindestmaß reduziert, um das bestehende Geländere Relief soweit wie möglich im Ursprungszustand zu belassen, gleichzeitig wird jedoch so viel eingeräumt, dass die Gebäude und Anlagenteile sinnvoll errichtet werden können.

Die Verkehrsflächen werden, sofern möglich und zulässig, mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. sickerfähiges Pflaster) ausgeführt, so dass ein Teil des Niederschlagswassers an Ort und Stelle versickert werden kann.

5.2 Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zugelassen. Es kommt es zum Verlust von noch unbebauter Landschaft. Die hierfür erforderlichen Eingriffe in das Bodengefüge müssen ausgeglichen werden. Durch die Anlage von Ausgleichsflächen können die unvermeidbaren Auswirkungen wie z.B. Versiegelung und die weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zusätzlich verringert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen schaffen neuen Lebensraum für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und minimieren gleichzeitig die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter.

5.3 Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan verursacht einen Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und § 15 BNatSchG. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes wird dadurch beeinträchtigt. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurde anhand des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen überprüft und durchgeführt. Der Eingriff erfordert einen Ausgleich, der innerhalb des Planungsgebiets minimiert und außerhalb kompensiert wird.

5.3.1 Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs untersucht, in welchen Bereichen des Bebauungsplans die Eingriffsschwere verändert wurde. Nur Flächen mit Änderungen der Eingriffsschwere werden zur Kompensationsermittlung herangezogen und bilanziert.

5.3.2 Art des Eingriffs und Faktorenwahl / Kompensationsbedarf

Im Bereich der bestehenden Biogasanlage und Verkehrsflächen wurden, sofern zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung rechtlich erforderlich, Eingriffe bereits bilanziert und entsprechender Ausgleich geleistet. Im Zuge des Freiflächengestaltungsplans mit Kompensationskonzept und der Aufstellung des Bebauungsplans (Stand 12.02.2008) wurde der entsprechende Ausgleich durch die festgesetzten Grünflächen auf Flächen des Sondergebiets geleistet. Durch die vorliegende Planung werden zum Teil Änderungen an bestehenden Anlagen durchgeführt und zum Teil Flächen neu bebaut/versiegelt. Der Versiegelungsgrad (GRZ) wird mit dem Vorhaben erhöht, daher wird diese Änderung als Eingriff bilanziert.

Die durch die vorliegende Änderung und Erweiterung neu entstehenden Eingriffe müssen kompensiert werden. Entfallende, bisher als Grün- und Gehölzflächen angelegte Bereiche müssen werden 1:1 ersetzt und fließen daher nicht in die zusätzliche Eingriffsbilanz ein. Nicht bilanzpflichtig sind Bereiche, in welchen keine wesentlichen Änderungen stattfinden oder Flächen, auf welchen nur temporäre Eingriffe erfolgen.

Änderung des Kompensationsbedarfes.

Für den Bereich, ehemals SO 2, wird der Zulässigkeitsmaßstab (GRZ) von bisher 0,4 auf neu 0,8 verändert, im ehemaligen Bereich SO 1 wird der Zulässigkeitsmaßstab von bisher 0,6 auf 0,8 verändert, in Teilbereichen erfolgen neue Eingriffe diese werden mit einem Eingriffsfaktor von 0,8 in Ansatz gebracht. Sämtliche Grünfläche werden als Minimierung über den Planungsfaktor in Ansatz gebracht.

Ermittlung der Eingriffsschwere

Nutzungsbereich	Eingriffsfaktor
Grundstücke gemäß festgesetzter GRZ im SO:	0,8

Vermeidungsmaßnahmen und daraus resultierender Planungsfaktor

Im Bebauungsplan werden umfassende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- Pflanzverpflichtungen auf den Grundstücken
- Festsetzungen zur Bepflanzung unter besonderer Berücksichtigung der Übergangszonen zur freien Landschaft
- Versickerung von Oberflächenwasser in Teilflächen
- Vorgaben zur naturnahen Gestaltung der Freianlagen

Daraus resultiert der maximale Planungsfaktor von 10%

Als Ausgangszustand werden Gebiete geringer Wertigkeit in Ansatz gebracht, hier Acker A 11:

Eingriffsermittlung



Berechnung Kompensationsbedarf:

Kompensationsbedarf						
	Fläche	Bestand	GRZ	Faktor	WP	
E.1	8.977,4	3	0,2	0,9	4847,8	Baurechtsmehrung GRZ 0,6 > GRZ 0,8
E.2	16.020,6	3	0,4	0,9	17.302,2	Baurechtsmehrung GRZ 0,4 > GRZ 0,8
E.3	1.539,8	3	0,8	0,9	3.326,0	NEU GRZ 0,8
E.4	109,6	3	0,8	0,9	236,7	NEU GRZ 0,8
E.5	633,7	3	0,8	0,9	1.368,8	NEU GRZ 0,8
					27.081,5	

Kompensationsfläche(n)

Fläche K.1

Lage/Flurnummer(n):	2222 Teilfläche
Gemarkung:	Rimbach
Fläche:	1.233,1 qm
Bestand:	Acker (BNT A11) mit 2 WP
Ziel:	Mäßig artenreicher Saum frisch bis feuchter Standorte (BNT K122 / 6WP)
Erstgestaltung:	Umbruch und Anbau von Getreide für 2 Jahre ohne Düngung. Im 3. Jahr Ansaat einer Regiosaatgutmischung für mäßig artenreiche Säume (es ist nur Regiosaatgut zulässig)
Pflegemaßnahmen:	1-schürige Mahd in Rotation mind. 30% der Fläche soll im jährlichen Wechsel von der Mahd ausgenommen werden, Mahd nicht vor dem 01.09. Mahd mit Schnittgutabfuhr, alternativ zur Mahd ist eine Beweidung zulässig, Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel Weitere Auflagen gem. beiliegendem Umweltbericht.
timelag / Abschlag:	0WP
Kompensation:	Aufwertung 4WP 1233,1 qm * (6-2-0) = 4932,4 WP
Entwicklungszeit:	ca. 15 Jahre

Fläche K.2

Lage/Flurnummer(n):	2222 Teilfläche
Gemarkung:	Rimbach
Fläche:	3.692 qm
Bestand:	Acker (BNT A11) mit 2 WP
Ziel:	Extensivgrünland artenarm (BNT G213 / 8WP)
Erstgestaltung:	Umbruch und Anbau von Getreide für 2 Jahre ohne Düngung. Im 3. Jahr Ansaat einer Regiosaatgutmischung für mäßig artenreiche Wiesen (es ist nur Regiosaatgut zulässig)
Pflegemaßnahmen:	Wiesenfläche: 1.-5. Jahr: 3-schürige Mahd, ab dem 6. Jahr 2-schürige Mahd mit Schnittgutabfuhr, alternativ zur Mahd ist eine Beweidung zulässig, Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel 1. Mahd frühestens ab 15. Juni 2 Mahd ab Anfang September Weitere Auflagen gem. beiliegendem Umweltbericht.
timelag / Abschlag:	0WP
Kompensation:	Aufwertung 6 WP 3.692 qm * (8-2-0) WP = 22.152 WP
Entwicklungszeit:	ca. 10 Jahre

Allgemeine Auflagen zu Kompensationsflächen:

Umsetzungsbeginn :

Mit der Anlage der vollständigen Ausgleichsfläche muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren begonnen werden, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Durchführungsvertrages zur Umsetzung der ersten konkreten Maßnahme nach diesem Bebauungsplan. Die Fertigstellung der Erstgestaltung muss der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden

A) Rechtliche Sicherung und Maßnahmenbeschreibung (zeitlich unbefristet bzw. bis zum Ende des Eingriffes):

A.1) Verbote, Vorgaben, Auflagen und Einschränkungen

Verbote:

Auf der Fläche sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem Entwicklungsziel entgegenlaufen. Insbesondere dürfen

- auf der Fläche keine baulichen oder sonstigen Anlagen oder technischen Einrichtungen errichtet werden
- keine Entwässerungsanlagen angelegt oder erneuert werden
- keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden (außer bei Bedarf von Einzelpflanzenbekämpfung von Problembeikräutern in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde)
- keine Aufschüttungen, Abgrabungen oder ein Grünlandumbruch vorgenommen werden, es sei denn Maßnahme wurde vorher im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

Einschränkungen:

- Das Mähgut ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zuzuführen. Als geordnete Kreisläufe sind die Verfütterung, die Einstreu, die energetische Verwertung, die Kompostierung mit anschließendem Aufbringen auf Äckern zu sehen. Unzulässig wäre z.B. eine Verrottung im Wald.

Allgemeine Auflagen und sonstige Vorgaben

Es ist nur gebietseigenes Pflanzenmaterial zulässig. Die Fläche liegt im Ursprungsgebiet für gebietseigenes Saatgut „16 – Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“, im Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze (BfN, verändert durch LfU) „6.1 Alpenvorland“ und ist der ökologischen Grundeinheit „42“ gemäß FoVH zugeordnet.

A.2 Wiederkehrende Leistungen (zeitliche Befristung 25 Jahre)

Pflegemaßnahmen:

K.1: 1-schürige Mahd in Rotation mind. 30% der Fläche soll im jährlichen Wechsel von der Mahd ausgenommen werden, Mahd nicht vor dem 01.09 Mahd mit Schnittgutabfuhr, alternativ zur Mahd ist eine Beweidung zulässig, Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel

K.2: Wiesenfläche: 1. bis 5. Jahr: 3-schürige Mahd, ab dem 6. Jahr 2-schürige Mahd mit Schnittgutabfuhr, alternativ zur Mahd ist eine Beweidung zulässig, Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel, 1. Mahd frühestens ab 15. Juni, 2. Mahd ab 01.09

Eine gezielte Bekämpfung einzelner Problempflanzen wie z.B. Distel oder Ampfer ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Mahd: Schnitthöhe mind. 12 cm oder höher (Förderung Kleinfäuna), nach Möglichkeit Verwendung eines insektenfreundlichen Mähwerks (z.B. Balkenmäher).

Das Mähgut ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zu zu führen. Als geordnete Kreisläufe sind die Verfütterung, die Einstreu, die energetische Verwertung, die Kompostierung mit anschließendem Aufbringen auf Äckern zu sehen. Unzulässig wäre z.B. eine Verrottung im Wald. Um das Artenspektrum aufrecht zu erhalten muss die Bewirtschaftung so erfolgen, dass vor allem die Kräuter zum Absamen kommen.

A.3 Duldungsverpflichtung (nach Ablauf der 25 Jahresbewirtschaftung bis zum Ende des Eingriffs oder aber unbefristet)

Die Fläche muss 25 Jahre lang sachgerecht gepflegt werden. Wenn der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nach der aktiven Phase der Pflege (25 Jahre) keine Pflegemaßnahmen mehr durchführen will, so ist er verpflichtet eine Pflege durch die Untere Naturschutzbehörde (auf deren Kosten) zu dulden.

A.4 Einmalige Leistungen

Erstgestaltungsmaßnahmen:

K.1 Umbruch und Anbau von Getreide für 2 Jahre ohne Düngung. Im 3. Jahr Ansaat einer Regiosaatgutmischung für mäßig artenreiche Säume (es ist nur Regiosaatgut zulässig)

K.2 Umbruch und Anbau von Getreide für 2 Jahre ohne Düngung. Im 3. Jahr Ansaat einer Regiosaatgutmischung für artenreiche Wiesen (es ist nur Regiosaatgut zulässig)

A.5 Rechtliche Sicherung:

Auf den vorbeschriebenen Kompensationsflächen wird eine Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn eingetragen; hierbei handelt es sich um eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit, sowie eine Reallast für 25 Jahre. Nach Ablauf der 25 Jahre ist vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Überführung der Pflege in staatliche Förderprogramme möglich.

Landwirtschaftliche Förderung

Eine landwirtschaftliche Förderung von Ausgleichsflächen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Über einen Zeitraum von 25 Jahren dürfen jedoch alle Einschränkungen, die sich aus der Grunddienstbarkeit, der Reallast oder aus befristeten Auflagen ergeben (z.B. Schnittzeitpunkt, Düngeverzicht, Heuwerbung) nicht gefördert werden. In jedem Fall sollten Bewirtschafteter bei der Landwirtschaftsverwaltung angeben (Prüfpunkt im Antragsformular der Agrarumweltmaßnahmen), dass es sich um eine Ausgleichsfläche handelt.

Weitergabeverpflichtung bei Veräußerung des Ausgleichsgrundstücks

Bei einer Grundstücksveräußerung sind dem Rechtsnachfolger die vorstehenden Pflichten zu übertragen. Reallast, beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Duldungsverpflichtung sind zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. durch die Naturschutzverwaltung, grundbuchamtlich zu sichern.

5.3.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die 1.Änderung

Insgesamt ist ein zusätzlicher **Ausgleichsbedarf von 27.081,5 Wertpunkten** für das Vorhaben notwendig (gem. Abschnitt 5.3.2).

Der Ausgleich wird außerhalb des Vorhabensbereiches auf den **Kompensationsflächen K.1 und K.2 mit insgesamt 27.084,4 Wertpunkten** geleistet. Der erforderliche Ausgleichsbedarf ist damit **vollständig kompensiert**.

6. Planungsalternativen, Abwägung – Monitoring

6.1 Standortwahl

Das Planungsgebiet der Änderung und Erweiterung bindet direkt an die bestehende Biogasanlage des Antragstellers an. Es erfolgt damit eine sinnvolle Weiterentwicklung des Bereichs, da innerhalb der Anlage kurze Wege bestehen und zudem die anfallenden Abfallstoffe (Mist) aus der Tierhaltung auf kurzem Weg in der Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas u.w. verwendet werden können. Dies wird sowohl aus wirtschaftlichen wie auch ökologischen Gesichtspunkten als vorteilhaft erachtet. Daher ist ein anderer Standort nicht zielführend und nicht in Betracht zu ziehen.

Eine weitere Abwägung ist innerhalb der Begründung des Bebauungsplans dargelegt.

6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung

Durch die Prüfung oben genannter Kriterien wurden sensible Bereiche (ungeeignete Flächen) als Standort für das geplante Sondergebiet von vorne herein ausgeschlossen und geeignete Flächen, entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und Entwicklungsprogramme eruiert. Die Fortschreibung des Umweltberichtes erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung – Monitoring

Nach § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden die Gemeinden zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine Planung der Überwachung orientiert sich an den jeweils betroffenen Schutzgütern und Wirkfaktoren. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen (z.B. Beeinträchtigung des Artenschutzes) erwarten.

Bei jeder baulichen Maßnahme ist die Einhaltung und Wirksamkeit der Festsetzungen und Maßnahmen zur Grünordnung und der Ausgleich von der Gemeinde Rimbach und / oder dem Planfertiger zu überprüfen.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung erfolgt, um Baurecht für die geplante Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage des Antragstellers zu schaffen. Die Lage des Vorhabens wird sowohl aus wirtschaftlichen als auch ökologischen Gesichtspunkten als vorteilhaft erachtet, da innerhalb der bestehenden Biogasanlage kurze Wege bestehen, vorhandene Anlagen/Anlagenteile genutzt werden können und die anfallenden Abfallstoffe der bestehenden nahegelegenen Stallanlage des Antragstellers

ebenfalls auf kurzem Weg in die Biogasanlage gebracht und zur Erzeugung von Biogas genutzt werden können.

Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden. Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt die städtebauliche Einbindung der geplanten Anlagen sowie die konkrete Definition der baurechtlichen Möglichkeiten. Ebenso werden bereits bestehende Flächen der Biogasanlage aller bisherigen Planungen miteinbezogen und zusammengeführt.

Das Planungsgebiet liegt auf bereits bebauten Flächen im Bereich bestehender Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen Anlage sowie auf noch unbebauten Lager-, Grün-, Gehölz- und Landwirtschaftsflächen (Ackerland), auf Flächen des bereits festgelegten Sondergebiets. Es sind keine Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Biotopstrukturen von Eingriffen betroffen.

Die Grünordnung schafft Lebensräume, minimiert schädigende Auswirkungen für Flora und Fauna und bindet das Planungsgebiet durch festgesetzte Grünflächen mit Heckenstrukturen (Erhalt und Neupflanzungen) weiter in die Landschaft ein. Die nicht vermeidbaren Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt. Schutzgut Mensch/Lärm/Geruch: Die Festlegung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Immissionsschutz erfolgt im Zuge der Baugenehmigung und im Rahmen des Durchführungsvertrags, wie bereits bei vorangegangener Planung.

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Fläche	Gering	Gering	Gering	Gering
Mensch / Immissionen	Gering/Mittel	Gering/Mittel	Mittel	Mittel
Arten und Lebensräume	Gering/Mittel	Mittel	Gering/Mittel	Gering/Mittel
Boden / Geologie	Gering/Mittel	Mittel	Gering	Mittel
Wasser	Gering	Mittel	Gering	Gering/Mittel
Klima/Luft	Gering/Mittel	Gering/Mittel	Gering	Gering/Mittel
Landschaftsbild	Gering	Mittel	Gering/Mittel	Gering/Mittel
Kultur- / Sachgüter	Gering	Gering	Gering	Gering

F. Breinl

.....
Erster Bürgermeister
Otto Fisch

.....
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Florian Breinl Dipl.-Ing.